



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

zur Aufgabe des Sachverständigen:

Der Sachverständige hat keine Fürsorgepflicht für den Erfolg der Anklage oder der Verteidigung. Vielmehr hat er sich darauf zu beschränken, den ihm von seinem Auftraggeber vorgegebenen Sachverhalt aus seiner fachlichen Sicht zu bewerten. Findet er Anhaltspunkte für einen abweichenden Sachverhalt, so hat er seinen Auftraggeber darauf hinzuweisen. Er kommt dann als (sachverständiger) Zeuge in Betracht. Die Bewertung gegebenenfalls abweichender Anhaltspunkte ist allein Sache des Gerichts.

BGH, Beschl. v. 12.09.2007 – 1 StR 407/07 = R & P 2008, 69 (nur LS)